

Berichtsvorlage



Federführende Abteilung: LWL-Behindertenhilfe Westfalen	Datum: 16.02.2007	DrucksacheNr.: 12/0833
---	-----------------------------	----------------------------------

Status: Ö	Datum: 21.03.2007	Gremium: Sozialausschuss	Berichterstatter: Herr Dr. Baur
---------------------	-----------------------------	------------------------------------	---

Betreff:
"Familienunterstützende Dienste - (FuD)" und Betreute Wohnformen

1	Finanzielle Auswirkungen?		nein		ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein		ja, HhSt.:
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		nein		Ja
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	freiwillig	(Ggfls. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)			
	durch Gesetz/Verordnung pp.				
	durch Ausschussbeschluss des LWL				
	der Art nach bestimmt				
	dem Grunde nach bestimmt				
	der Höhe nach bestimmt				
4		5		6	
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		Laufende Kosten jährlich:		Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen (Kosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe unter Ziffer der Begründung	
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR		
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
Belastung LWL:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Kenntnisnahme

Zusammenfassung

„Familienunterstützende Dienste (FuD)“ bezeichnen als Sammelbegriff unterschiedliche Hilfen für behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben und in der Regel im Kindes- oder Jugendalter sind. Durch einzelfallbezogene Hilfen und Assistenzleistungen wird mittelbar auch die Herkunftsfamilie entlastet bzw. unterstützt.

Bei FuD-Leistungen handelt es sich weder um ein klar umrissenes und einheitliches Leistungsangebot (kein abgestimmter Leistungstyp) noch um eine eindeutige Eingliederungshilfepflichtleistung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Ebenfalls besteht kein eindeutiger Zusammenhang zu den derzeitigen Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.

Bei einer Eingrenzung und einem zielgenauen Einsatz bestimmter FuD-Teilaspekte ließe sich eine indirekte Rückwirkung auf ambulante und stationäre wohnbezogene Eingliederungshilfen in LWL-Zuständigkeit herstellen. Diese würden sich dann ergeben, wenn der LWL als Ermessensleistung solche FuD-Teilleistungen für junge Erwachsene förderte, durch die punktgenau wirksam und flächendeckend eine Vermeidung oder zumindest spürbare zeitliche Verzögerung des Eintritts der behinderten jungen Erwachsenen in wohnbezogene Eingliederungshilfen erreicht werden könnte. Insofern könnten bestimmte FuD-Leistungen fallzahldämpfende Wirkung bzgl. der LWL-Zuständigkeiten bei wohnbezogenen Eingliederungshilfen entwickeln. Für diesen Fall stünden den Aufwendungen für eine freiwillige LWL-Leistung deutliche (Netto-) Einsparungen im Bereich der Ausgaben für das Ambulant Betreute Wohnen und das Stationäre Wohnen in Wohneinrichtungen entgegen.

1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund des generellen LWL-Ziels der fachlichen und finanziellen Weiterentwicklung der wohnbezogenen Eingliederungshilfen (z. B. „Ambulant vor Stationär“) kommen im Sinne eines tragfähigen und wirkungsvollen Gesamthilfesystems auch komplementäre Angebotsformen in örtlicher Zuständigkeit ins Blickfeld. Dies gilt besonders dann, wenn ein mittelbarer Zusammenhang zu der - durch die Ausführungsverordnung zum selbstständigen Wohnen für zunächst 7 Jahre (bis Mitte 2010) erweiterten - Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für ambulante, teilstationäre und stationäre wohnbezogene Eingliederungshilfen angenommen wird.

Eine solche „indirekte Schnittstelle“ der gegebenen LWL-Zuständigkeiten als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu offenen und ambulanten Angeboten in örtlicher Zuständigkeit wird unter fachlichen Gesichtspunkten auch für die sog. „Familienunterstützenden Dienste (FuD)“ thematisiert und daraus die Frage nach Möglichkeiten der LWL-Beteiligung abgeleitet. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Sozialausschuss die Verwaltung, dieses Angebotsfeld zunächst zu untersuchen und zu bewerten.

2. Aufgaben und Ziele der „Familienunterstützenden Dienste“

Die gegenwärtige „Angebotslandschaft“ ist vielfältig und uneinheitlich – es fehlt eine allgemeingültige und anerkannte Definition der Ziele und des Leistungsspektrums sog. „Familienunterstützender Dienste“. Der bisher weitestgehende Versuch einer Systematisierung liegt in Form einer Leistungstypenbeschreibung zum ambulanten Teil des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII vor. Die Arbeitsgruppe Ambulante Dienste der Gemeinsamen Kommission nach § 17 Landesrahmenvertrag erarbeitete den Entwurf eines Leistungstyp J „Unterstützende Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die in ihren Familien leben“, der als Zielgruppe behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Blick nimmt, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 53 SGB XII gehören (s. Anlage 1). Dieser Versuch einer Systematisierung und Vereinheitlichung von FuD-Leistungen war bislang unter den Vereinbarungspartnern des Landesrahmenvertrages jedoch nicht konsensfähig. Die Vereinbarung eines FuD-Leistungstyps scheiterte Ende 2005 aufgrund von Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens („Leistungstypen nur für Pflichtleistungen“).

Daher können „Familienunterstützende Dienste“ derzeit lediglich als Sammelbegriff für Leistungen gelten, die das Ziel haben, durch punktuelle Unterstützung behinderter Kinder, Jugendlicher und (seltener) junger Erwachsener deren Autonomie und Selbstständigkeit zu stärken und zu erhöhen. Mittelbar werden dadurch Freiräume für die übrigen Familienmitglieder geschaffen, so dass deren Überlastung verhindert und deren Betreuungs- und Pflegebereitschaft gefördert werden. Familienunterstützende Dienste haben somit das generelle Ziel, einerseits das behinderte Familienmitglied zu unterstützen und gleichzeitig dadurch die Belastungen der pflegenden und betreuenden Familienmitglieder in körperlicher und seelischer Hinsicht zu reduzieren.

Diese Aufgaben werden von externen Betreuungskräften übernommen und auf die Bedürfnisse des Einzelnen sowie dessen Herkunftsfamilie abgestimmt. Die entlastenden Unterstützungsleistungen werden je nach Inhalt von unterschiedlichen Berufsgruppen, zu einem Großteil derzeit allerdings durch Nichtfachkräfte (z. B. Zivildienstleistende, etc.) erbracht.

Das Spektrum der konkreten Unterstützungsleistungen ist breit gefächert und leistungsrechtlich inhomogen. Die meist stundenweise Betreuung beinhaltet in der Regel Hilfestellungen bei Alltagsverrichtungen, Begleitung bei Freizeitaktivitäten, Unterstützung bei Arzt- und Therapieterminen, Hilfestellungen beim Umgang mit Behörden und Rehabilitationsangeboten sowie Beratungsaufgaben.

3. Derzeitige Angebotssituation in Westfalen-Lippe

Die fehlende Klarheit und allgemein gültige Definition eines FuD-Leistungsumfangs und dessen Leistungsvoraussetzungen sorgt derzeit für eine sehr uneinheitliche und variantenreiche Angebotssituation in Westfalen-Lippe. Ein flächendeckendes FuD-Mindestangebot in allen 27 Kreisen und kreisfreien Städten existiert derzeit nicht. Zahlreiche örtliche Träger finanzieren keinerlei FuD-Leistungen (jedenfalls nicht unter dieser Bezeichnung); einige örtliche Träger engagieren sich in diesem Gebiet sehr ausgeprägt. Immer allerdings bezieht sich die **große Varianz** zumindest auf die geförderte **Zielgruppe**, den **Leistungsinhalt** und -umfang sowie die **Finanzierungsart**. Aufgrund dieser sehr heterogenen Gesamtsituation ist eine systematisierte und auf Vergleichbarkeit basierende Gesamterhebung zu „Familienunterstützenden Diensten“ in Westfalen-Lippe derzeit nicht möglich.

Die oben beschriebene **Lückenhaftigkeit und Uneinheitlichkeit** zeigt sich beispielsweise in variierenden Altersbegrenzungen der Zielgruppe; nur in seltenen Fällen übernimmt der örtliche Träger auch FuD-Leistungen für behinderte junge Erwachsene über 18 Jahre. In der Regel handelt es sich um geistig behinderte und schwerst mehrfach behinderte Menschen; in selteneren Fällen auch seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Hinsichtlich der Finanzierungsart ist ebenfalls eine große Vielfalt festzustellen. Sie erstreckt sich von der pauschalen Förderung eines Leistungserbringers (institutionelle Förderung) bis hin zu Einzelfallentscheidungen mit befristeten Kostenzusagen im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Pflege. Andere von Leistungserbringerseite erbrachte „FuD-Teilleistungen“ wiederum fallen in SGB XI- (Pflegeversicherung) oder SGB VIII- (Kinder- und Jugendhilfe) Finanzierungszuständigkeiten. Die Sozialhilfekosten in den einzelnen Mitgliedskörperschaften lassen sich aufgrund der beschriebenen Heterogenität nicht zuverlässig als Gesamtsumme beziffern; in den FuD-leistenden Kreisen und Städten finden sich große Schwankungen von ca. 10.000 Euro bis über 500.000 Euro jährlich. Das Entgelt schwankt zwischen ca. 8 Euro bis hin zu 30 Euro je Einzelstunde.

4. Leistungsrechtliche Einordnung von FuD-Leistungen

Unter dem Begriff „Familienunterstützende Dienste“ werden - wie dargestellt - eine Vielzahl von persönlichen Hilfen zusammen gefasst. Nur für einen Teil ist eine Zuordnung zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege) möglich. Soweit es sich um Leistungen handelt, die als Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (z. B. Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen oder Ermöglichung des Besuches von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen) zu bewerten sind, handelt es sich um Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Ein weiterer Teil der erbrachten Hilfen lässt sich, weil er zur Entlastung pflegender Angehöriger dient, der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zuordnen. Nur auf derartige Leistungen besteht ein individueller Rechtsanspruch des behinderten Menschen, sofern die übrigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der überwiegende Teil der dem „**Sammelbegriff FuD**“ zugeordneten Hilfen ist aber als eine **Ermessensleistung** zu qualifizieren. Die große Varianz der gegenwärtig von den Kreisen und kreisfreien Städten erbrachten Leistungen des FuD hinsichtlich der einzelnen

Maßnahmen, der Anspruchsvoraussetzung, der Zielgruppen und der Finanzierung ist hieraus zu erklären.

Soweit es sich um Leistungen nach dem SGB XII handelt und entsprechende Rechtsansprüche zu erfüllen sind, kann der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nur unter den Voraussetzungen der Ausführungsverordnung zum SGB XII sachlich zuständig sein. Dies wäre dann der Fall, wenn die Leistung notwendig ist, damit die Hilfe in einer ambulant betreuten Wohnform möglich wird oder sie ergänzend zu der Erbringung von Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens erbracht werden muss. Die Leistungspflicht des LWL für Hilfe **im Ambulant Betreuten Wohnen** ist darüber hinaus davon abhängig, dass die Hilfe darauf gerichtet ist, dem behinderten Menschen ein **selbstbestimmtes Leben** zu ermöglichen. Dies setzt in der Regel voraus, dass der behinderte Mensch nicht mehr bei seinen Eltern in der Herkunftsfamilie, sondern **selbstständig wohnt**.

5. Rückwirkungen der „Familienunterstützenden Dienste“ auf Verpflichtungen des LWL zur Hilfe in betreuten Wohnformen.

Unbestreitbar leisten „Familienunterstützende Dienste“ einen **spürbaren Beitrag zur Integration des behinderten Menschen** in die örtliche Gemeinschaft und zur **Entlastung von Familien**, in denen die behinderten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen leben. Diese Wirkungen können auf die **Leistungspflicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe** für die Hilfen in betreuten (ambulanten, teil- und vollstationären) Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung **mittelbare** Rückwirkungen haben, wenn

- a) die FuD-Leistungen die betreuende Familie so wirkungsvoll unterstützen, dass Ambulant Betreutes Wohnen oder Stationäres Wohnen **vermieden** werden kann oder
- b) die FuD-Leistungen eine ansonsten unmittelbar bevorstehende Inanspruchnahme des Ambulant Betreuten Wohnens oder einer stationären Wohneinrichtung deutlich **hinauszögern** können.

In den eher seltenen Fallkonstellationen, in denen das selbstständige Ambulant Betreute Wohnen im unmittelbaren „Einflussbereich der Herkunftsfamilie“ sinnvoll realisiert werden kann (z. B. Einliegerwohnung im elterlichen Einfamilienhaus) sind zusätzlich folgende mittelbare Rückwirkungen von FuD-Leistungen denkbar:

- Mit ergänzenden FuD-Leistungen ist die Betreuung im Ambulant Betreuten Wohnen - anstelle einer sonst unvermeidbaren Wohnheimaufnahme - überhaupt nur möglich oder
- durch ergänzende FuD-Leistungen verringert sich der Gesamtaufwand der Sozialhilfeleistungen, weil ein Teil sonst notwendiger Fachleistungsstunden im Ambulant Betreuten Wohnen durch kostengünstigere FuD-Leistungen erbracht werden kann.

Eine Einschätzung der finanziellen Größenordnung derartiger Entlastungseffekte ist allerdings sehr schwierig, weil entsprechendes Datenmaterial fehlt. Außerdem fehlen Erkenntnisse darüber, welche FuD-Leistungen in welchem quantitativen Umfang derartige Entlastungseffekte haben. Für eine fundierte Beurteilung auf dem bisherigen Erfahrungshintergrund der Kreise und kreisfreien Städte ist zum einen das bisherige Spektrum und der Umfang der von den örtlichen Trägern erbrachten Leistungen im Rahmen der „Familienunterstützenden Dienste“ zu gering. Zum anderen umfasst der geringe FuD-Verbreitungsgrad auch Maßnahmen, von denen derartige Entlastungseffekte nicht

ausgehen. Es spricht aber einiges dafür, dass bei einem flächendeckenden Ausbau, klaren Festlegungen zu Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang sowie entsprechender Informationen der betreuenden Familien, die beschriebenen mittelbaren Entlastungseffekte für LWL-Zuständigkeiten spürbar verstärkt werden könnten.

6. Rahmenbedingungen für eine kostendämpfende Wirkung des FuD bei Leistungen des LWL

Ausgehend von diesen Grundüberlegungen ist zu prüfen, in wie weit eine zum FuD-Aufgabenspektrum gehörende Ermessensleistung des LWL zu „eigennützligen Einspar-effekten“ durch die Vermeidung bzw. Verzögerung der Inanspruchnahme wohnbezogener Eingliederungshilfen führt. Die Mehrausgaben einer LWL-Leistung rechtfertigten sich nur dann, wenn diesen deutlich höhere zusätzliche Ausgabensenkungen in den Angebotsfeldern Ambulant Betreutes Wohnen und vor allem Stationäres Wohnen gegenüberstünden. Mindestvoraussetzung für eine solche Form der Kostendämpfung ist sicherlich die **Eingrenzung auf wirkungsvolle und zielgenaue Teilaspekte** aus dem FuD-Gesamt-spektrum, mindestens also

- Begrenzung auf die Zielgruppe der jungen Erwachsenen (z. B. 18 bis 30 Jahre),
- Begrenzung auf bestimmte Familienkonstellationen (z. B. Überforderungssituationen/Nachfrage bzw. Antrag auf Eingliederungshilfe),
- Begrenzung auf Leistungsinhalte und einen Leistungsumfang mit nachweislicher „Prophylaxewirkung“.

Bei der Konzeptionierung einer solchen FuD-Teilleistung als mögliche „LWL-Ermessensleistung mit eigennützligen Kostendämpfungseffekt“ wären vorrangig folgende Fragestellungen zu bearbeiten und kritisch zu prüfen:

- Welcher konkrete Adressatenkreis (welche Zielgruppe in welcher Familienkonstellation) ist bereit und in der Lage, mit Hilfe passgenauer FuD-Leistungen die Inanspruchnahme wohnbezogener Eingliederungshilfen (bis auf weiteres) entbehrlich zu machen oder hinauszuzögern?
- Welche Unterstützungsleistungen helfen jungen Erwachsenen mit Behinderung und ihren Eltern wirkungsvoll bei einer gewünschten „Verlängerung der Familienphase“?
- Welche durchschnittlichen Fallkosten sind vom LWL für solche zielgenauen und flächendeckenden FuD-Teilleistungen als freiwillige Leistung aufzuwenden, damit andererseits die Ausgaben in den Angebotsfeldern Ambulant Betreutes Wohnen und insbesondere Stationäres Wohnen nachweislich soweit gesenkt werden können, dass sich eine nennenswerte „Netto-Ersparnis“ ergibt?

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf Leistungstyp J „Unterstützende Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die in ihren Familien leben“

Leistungstyp J – „Unterstützende Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die in ihren Familien leben“

Zielgruppe

Grundsätzlich in den Blick zu nehmen sind behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in ihren Familien leben, zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 53 SGB XII im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX gehören und die einen Bedarf nach § 54 Abs. 1 Satz 1 1. HS SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX haben und die häufig die persönlichen Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 SGB XII erfüllen.

Ziele

Es gilt das Leitprinzip, für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Vergleich zur jeweils nichtbehinderten Referenzgruppe eine weitgehend selbständige Lebensgestaltung im Freizeitbereich unter den Aspekten von „Normalität“ und altersgerechter Entwicklung sowie unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und behinderungsbedingter Einschränkungen zu ermöglichen. Die im Einzelfall zu präzisierenden Ziele können in primäre und sekundäre Ziele aufgeteilt werden.

Primäre Ziele

- Unterstützung einer sonst nicht möglichen adäquaten gesellschaftlichen Teilhabe („am Leben in der Gemeinschaft“)
- Ermöglichung altersentsprechender Freizeitgestaltung entsprechend der individuellen Wünsche und Bedürfnissen durch Kompensation der behinderungsspezifischen Barrieren, die diesem Ziel entgegenstehen
- Entwicklung von Selbstvertrauen

Sekundäre Ziele

- Unterstützung bei der Umsetzung einer selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Lebensweise
- Unterstützung bei der Entwicklung und Einübung individueller Strategien zum Unabhängigwerden von staatlicher und institutioneller Hilfe, Fürsorge und Betreuung
- Entlastung der familiären Betreuungspersonen/ Pflegepersonen
- Stabilisierung der familiären Gesamtsituation
- Unterstützung des Prozesses einer altersgerechten Ablösung vom Elternhaus
- Vermeidung von ambulanten Maßnahmen nach LT I ab Volljährigkeit
- Vermeidung stationärer Betreuungsbedürftigkeit

Art und Umfang der Leistungen

Die Leistungen umfassen folgende individuell abzustimmende Elemente:

- Eingangsberatung (der Kinder/Jugendlichen und der familiären Bezugspersonen)
- Hilfeplanung (unter Berücksichtigung der Wünsche und Kompetenzen des behinderten Menschen innerhalb der individuell gegebenen gesamtfamiliären persönlichen und wirtschaftlichen Ressourcen und Realitäten)
- Assistenzleistungen (Begleitung und Unterstützung bei den Freizeitaktivitäten und/oder ggf. niederschwellige Anleitung, Kompensation der einer adäquaten Teilhabe entgegenstehenden Barrieren, z. B. im Bereich der Mobilität)

Die Leistungen werden individuell unter Berücksichtigung der gegebenen Gesamtversorgungssituation lebensweltorientiert zusammengestellt.

Beispielsweise können folgende Freizeitaktivitäten bzw. Lebensbereiche typischerweise durch Barrieren gekennzeichnet sein und Ansatzpunkte für eine Leistungserbringung sein:

- Sport/ Bewegung
- Kino/Musikveranstaltungen/Shopping/Bummeln
- Essen und Trinken (z. B. alterstypische Gastronomiebesuche)
- Umgang/Kontakt mit nichtbehinderten Menschen in der Öffentlichkeit (Jugendtreffs u. ä.)
- Entwicklung von Sexualität (Partner kennen lernen, Freundschaften pflegen, gemeinsam ausgehen usw.)
- Hobbys
- Ferien

Qualitätsmerkmale

a) Strukturqualität

- Aufsuchende Hilfe im Wohnumfeld und außer Haus
- Geregelte Erreichbarkeit und Vertretung, hohe Verlässlichkeit
- Einsatzdauer in Stunden und Minuten, Ermöglichung einer budgetorientierten Leistungserbringung
- Schriftliche Konzeption, Dienstleistungsbeschreibung, Hilfeplanung und Leistungsdokumentation

- Schriftliche Verträge zwischen Dienst und NutzerInnen; Gestaltung der Verträge in Abstimmung mit dem Kostenträger
- Sicherstellung angemessener fachlicher Fort- und Weiterbildung der MAInnen

b) Prozessqualität

- Beratung und Hilfeplanung sowie Assistenzleistungen werden entsprechend der individuellen Bedarfslage der Kinder und Jugendlichen unter deren persönlich- aktiver Einbeziehung sowie in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten sichergestellt
- Vernetzung mit den örtlichen Strukturen der Behindertenhilfe
- Regelmäßige Leistungsdokumentation
- Bedarfsgerechte Anpassung der Leistungen an individuelle Veränderungen

c) Ergebnisqualität

- Wichtigstes Merkmal ist die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten
- Regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Hilfeangebotes
- Mitwirkung der Betroffenen

Personelle Ausstattung

- Sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Leitung und für die Beratung/ Hilfeplanung
- Angelerntes, geeignetes Personal für Assistenzleistungen

Abgrenzung und Folgewirkung

Die originären Aufgaben des Jugendhilfesystems und der Vorrang von Leistungen nach SGB VIII bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die vorrangig in Anspruch zu nehmenden örtlichen Angebote zur barrierefreien Teilnahme am öffentlichen Personenverkehr sowie an Spezialbeförderungsdiensten. Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich ausschließlich um Assistenzleistungen im weiteren Sinne und nicht um pädagogische Intervention mit dem Ziel des Ausgleiches von Lerndefiziten. Die Leistungen nach LT J entfallen bei den umfassenden Leistungen nach LT I. Langfristig wird eine finanzielle Entlastung der kommunalen Kostenträger im korrespondierenden Handlungsfeld „Ambulante und stationäre Eingliederungshilfe Wohnen“ angestrebt.